

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 336/11 B

L 5 R 227/10 (Hessisches LSG)
S 2 R 415/06 (SG Darmstadt)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 15. Juli 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 9.8.2011 zugestellten Urteil des Hessischen LSG vom 15.7.2011 mit einem am 8.9.2011 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tage Beschwerde eingelegt. Mit Schriftsatz vom 4.10.2011 haben die Prozessbevollmächtigten angezeigt, den Kläger nicht mehr zu vertreten, ohne die Beschwerde zu begründen. Mit Schriftsatz vom 10.10.2011 hat der Kläger persönlich die Beschwerde zurückgenommen.
- 2 Trotz der vom Kläger erklärten Rücknahme hat der Senat über das Rechtsmittel der Beschwerde zu entscheiden, weil die Rücknahme nicht wirksam ist. Gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dem Vertretungszwang unterliegen grundsätzlich alle Prozesshandlungen; hierzu zählt auch die Rücknahme einer von einem Prozessbevollmächtigten eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht bis Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist, die mit Ablauf des 10.10.2011 endete (§ 160a Abs 2 Satz 1 iVm § 64 SGG), von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist.
- 4 Die Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und Abs 4 SGG.

